Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3487.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852., betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich mittelst besondern Erlasses vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Gemeinde gegen die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Straße einen der Länge der letzteren entsprechenden Antheil an dem im Zuge der Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße für die Benutzung beider Straßen zu erhebenden tarifmäßigen Chausseegelde bewilligen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Kommunal-Chaussee Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 7. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1852.

(Nr. 3488.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852., betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. J. genehmige Ich, daß der Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 248. ff.) noch bis zum Ablaufe des Jahres 1852. mit der Maaßgabe in Wirksamkeit bleibe, daß in Stelle der unter I. B. des Tarifs bestimmten Ausnahmesätze Nr. 1. bis 23. die auf der Anlage unter Nr. 1. bis 32. verzeichneten Ausnahmesätze treten.

Berlin, den 21. Januar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

An Hafengeld von Waaren, welche auf Fahrzeugen zu Wasser oder geflößt eingehen, wird an Statt des Satzes von sechs Pfennigen von jedem Zentner (I. B. des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848.) ausnahmsweise gezahlt:

	für den Zentner:		
1)	Zink, Stangen- und Schnitteisen	— Sgr.	4 Pf.
2)	Farbehölzer, Roggenmehl	— =	3 =
3)	Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmei, Graphit, roher Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gips, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer	— =	2 =
4)	Gipssteine, Düngergips, Thon, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide	— =	1 =
	für die Tonne:		
5)	Leinsaamen	— =	9 =
6)	Hering, gemahlenen Cement	— =	6 =
7)	Theer, Heringslake	— =	3 =
8)	Kalk	— =	2 =
9)	Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englisch Alé, von welchen das tarifmäßige Hafengeld von 6 Pf. für den Zentner zu entrichten ist)	— =	6 =
10)	Branntwein und Essig, inländischen, für das Oxhoft von 180 Quart, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 5 Zentner	1 =	6 =
11)	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Rapps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel	4 =	— =

12) Graupen, Grütze, Hirse, für den Scheffel	—	Sgr.	3	Pf.
13) Gebackenes Obst, für den Scheffel	—	=	2	=
14) Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine, für je 36 Zentner, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen, für je 30 Kubikfuß	7	=	6	=
15) Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen für je 72 Scheffel, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für $58\frac{1}{3}$ Zentner (60 Zoll=Zentner)	1	=	6	=
16) Kreide, für je 36 Zentner	1	=	—	=
17) Kalksteine, für den Prahm oder 3 Klafter..........	5	=	—	=
18) Mineralwasser, für 100 Kruken..............	1	=	—	=
19) Mauer= und Dachsteine, für das Tausend..........	1	=	—	=
20) Mühlensteine:				
a) für einen ganzen Stein	12	=	—	=
b) für einen Dreiling oder Bodenstein	7	=	6	=
21) Brennholz, für die Klafter..............	—	=	6	=
22) Bau= und Nutzholz, möge dasselbe in Flößen verbunden, oder auf Flößen, oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar:				
a) von Kiefern= und anderm Weichholz	—	=	9	=
b) von Eichen= und anderm Hartholz	1	=	3	=
23) Fichtenes Stabholz, für 50 Rumpf..........	1	=	3	=
24) Bretter, für das Schock 24füßige				
a) von $1\frac{1}{2}$ zölligen..............	3	=	—	=
b) von $1\frac{1}{4}$ = ...	2	=	6	=
c) von $\frac{4}{4}$ = ...	1	=	3	=
25) Tonnenbänder,				
a) Orhoftbänder, für 5 Schock				
b) Tonnenbänder = 7 =				
c) Eimer = = 8 =				
d) Anker = = 12 = ...	—	=	4	=
e) $\frac{1}{2}$ Anker = = 15 =				
f) $\frac{1}{4}$ = = = 20 =				
26) Bänder zu Zuckerfässern,				
a) 12 bis 10 füßige, für 5 Schock				
b) 9 bis 8 = = 7 = ...	—	=	4	=
c) kleinere = 12 =				
27) Kiehnäpfel, für 72 Scheffel	2	=	—	=
28) Zwiebeln, = 72 =	4	=	—	=
29) Dammsteine, für je 112 Kubikfuß	2	=	—	=
30) Torf, für das Tausend	—	=	4	=
31) Salz, für die Schiffslast	4	=	—	=
32) Kartoffeln, wenn sie als Handelsartikel vorkommen, für je 72 Scheffel	2	=	—	=

(Nr. 3489.) Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783., nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Allgemeine Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. und die, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 18. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung von 1849., Nr. 28., Seite 295. ff.) werden vom 1. Juli 1852. ab in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2.

Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3490.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben das Statut der unter dem Namen „Deutsche Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika“ gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Berlin mittelst Allerhöchster Urkunde vom 7. Januar c. zu bestätigen geruht, welches nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 2. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

 (Nr. 3491.)

(Nr. 3491.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben unterm 21. Januar d. J. der, durch Vereinigung mehrerer in der Grafschaft Mansfeld bestandenen Gewerkschaften, unter dem Namen „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" neugebildeten Bergbau-Gesellschaft, welche zu Eisleben ihren Sitz haben soll, die Eigenschaft einer juristischen Person zu verleihen und das Gesellschafts-Statut Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Die Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde und das gedachte Statut werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kunde gelangen.

Berlin, den 3. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3492.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein", welche zu dem Zweck sich gebildet hat, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Minden und Düsseldorf Schurfscheine nachzusuchen, Konzessionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-, Eisen-Erze und Steinkohlen zu erwerben und auszubeuten u. s. w., mit dem Domizil zu Arnsberg zu genehmigen und mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 13ten d. Mts. die Statuten der Gesellschaft zu bestätigen geruhet. Die Maaßgaben, unter denen diese Bestätigung erfolgt ist, sind aus der Urkunde selbst zu ersehen, welche mit den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg veröffentlicht werden wird.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3493.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein", mit dem Domizil zu Hörde, Kreis Dortmund, welche den Zweck verfolgt, in den Bezirken der Ober-Bergämter zu Dortmund und Bonn Eisen, Kohlen, Galmei und andere Metalle und nützliche Erze aufzusuchen, auszubeuten, zu Gute zu machen, zu verarbeiten und die gewonnenen Produkte zu verkaufen, Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche aus der nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichenden Bestätigungs-Urkunde vom 16. Februar c. zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)